

Stellungnahme des CHE

für den Landtag von Baden-Württemberg

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)“

(Drucksache 16/3248)

1. Hintergrund

Der Entwurf der Landesregierung soll die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes für das Land Baden-Württemberg aus dem Urteil vom 14. November 2016 (1 VB 16/15) zu den Leitungsstrukturen und Entscheidungsmodalitäten in den Hochschulgremien umsetzen.

Zugleich sollen der wissenschaftliche Nachwuchs, die hochschulartübergreifende Zusammenarbeit und der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer gestärkt werden.

2. Stellungnahme des CHE zu ausgewählten Aspekten

2.1 Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hatte in seinem Urteil vom 14. November 2016 gefordert, dass die Vertreter der Hochschullehrerschaft auch ohne die Unterstützung anderer Statusgruppen die Wahl von Rektoratsmitgliedern verhindern und deren vorzeitige Amtsenthebung erzwingen können muss. (Der Verfassungsgerichtshof sieht die Hochschullehrerschaft als entscheidende Repräsentanten der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG an; innerhalb der Hochschullehrerschaft im Senat sieht er auch nur die mit einem Repräsentationsmandat betrauten Hochschullehrer als Vertretung der Gruppe

der Hochschullehrer an, also nicht die Hochschullehrer, die kraft Amtes Gremienmitglied sind.) Die Landesregierung zielt mit ihrem Gesetzentwurf darauf ab, eine verfassungskonforme Neuregelung über eine Stärkung der Position der Hochschullehrer bei der Kreation und Abwahl der Rektoratsmitglieder zu erreichen (§ 18 bzw. § 18a; die Alternative wäre eine Einschränkung der Kompetenzen des Rektorats gewesen). Die Landesregierung sieht zudem eine geänderte Gremienzusammensetzung vor; die Hochschulen müssen nun in ihren Grundordnungen eine Zusammensetzung des Senats festlegen, bei der die gewählten Vertreter der Hochschullehrerschaft die Mehrheit der Stimmen inne haben (§ 19 Abs. 2). Dekane verlieren ihre gesetzliche Amtsmitgliedschaft im Senat; sie sind aber im Gegenzug künftig wählbar, wenn die Hochschule in der Grundordnung eine (stimmberechtigte oder beratende) Amtsmitgliedschaft vorsieht (§ 9 Abs. 3).

Das **Urteil des Verfassungsgerichtshofes** für das Land Baden-Württemberg vom 14. November 2016 stellt das Land Baden-Württemberg vor enorme Herausforderungen. Die dort sehr einseitig und enggeführt betonte Sicherung der professoralen Mehrheit in allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen „wird der Entwicklung der Wissenschaft und der Hochschulen unter den Bedingungen der Vernetzung und des internationalen Wettbewerbs nicht gerecht“.¹

Ein Vergleich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verdeutlicht die Problematik: Das BVerfG bot dem Gesetzgeber mit seinem Beschluss des Ersten Senats vom 24. Juni 2014 - 1 BvR 3217/07 - auch bereits zwei Optionen: Entweder alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen einer Hochschule den Wissenschaftlern bzw. dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung zu überlassen oder sie Gremien/Organen wie etwa der Hochschulleitung oder dem Hochschulrat zuzuweisen – unter der Bedingung, dass diese von dem Senat (gegebenenfalls gemeinsam mit anderen, jedenfalls aber prägend durch den Senat) legitimiert wurden bzw. wieder abberufen werden können. Der zweite Leitsatz des BVerfG bringt dieses Kompensationsprinzip prägnant auf den Punkt: „Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss die Mitwirkung des Vertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung und an den Entscheidungen des Leitungsorgans ausgestaltet sein.“

In einem wesentlichen Punkt weicht der Verfassungsgerichtshof jedoch von dem Beschluss des BVerfG ab: „Das BVerfG spricht [...] – im Gegensatz zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs vom 14. November 2016 – zu Recht in zentralen Urteilen, etwa in den Leitsätzen der Entscheidung vom 24. Juni 2014, in allgemeinerer Form von ‚Wissenschaftlern‘ und ‚in der Wissenschaft Tätigen‘ statt von ‚Hochschullehrern‘ als **zentralen Grundrechtsträgern**.“²

Aus Sicht des CHE irritiert im Urteil der Verfassungsgerichtshofes zudem die starke Betonung eines individuellen „**Abwehrrechts**“ der Hochschullehrenden gegenüber einer Gefährdung ihrer grundgesetzlich garantierten Freiheit (durch die Hochschulleitung, also in der Regel gegenüber professoralen Kollegen!). Offenkundig geht der Verfassungsgerichtshof von der Hochschulleitung als ständig strukturell zu bändigende Gefahr aus.³ Im Gegenteil ist nach Auffassung des CHE jedoch eine handlungsfähige Hochschulleitung, eingebunden in ein System von Checks und Balances, jedoch elementarer und konstitutioneller Garant der Wissenschaftsfreiheit gegenüber den Eingriffsversuchen des Staates. Prägnant hält das Positionspapier deutscher Hochschulräte aus dem Jahr 2017 fest: „Die individuelle Wissenschaftsfreiheit bedarf zu ihrer Realisierung in der Praxis [...] der institutionellen Absicherung.“

¹ So das Positionspapier deutscher Hochschulräte „Wissenschaftsfreiheit durch Checks und Balances - Positionspapier des Forums Hochschulräte“ vom September 2017; online unter http://www.stifterverband.de/pdf/forum_hochschulraete_positionspapier_2017.pdf.

² Positionspapier deutscher Hochschulräte vom September 2017, a.a.O..

³ So die Formulierung von Lothar Zechlin in: Wissenschaftsfreiheit und Organisation – Die „Hochschullehrermehrheit“ im Grundrechtsverständnis der autonomen Universität. In: Ordnung der Wissenschaft 2017, S. 161-174, hier: S. 174.

Die Institution sichert diese gegen Gefährdungen von außen (etwa illegitime staatliche Eingriffe).“

Vor diesem durchaus problematischen Hintergrund begrüßt das CHE ausdrücklich die Zielrichtung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, die Kompetenzverteilung zwischen Hochschulleitung, Hochschulrat und Senat nicht zu ändern (§ 20 etwa bleibt gänzlich bestehen!), sondern die Anforderungen, die sich aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes ergeben, über eine Veränderung der Gremienzusammensetzung und der Neuregelung der Wahl und Abwahl der Hochschulleitung bestmöglich so umzusetzen, dass die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschule so weit wie möglich gewährleistet bleibt.

*Die **Wahl der Hochschulleitung** soll nach § 18 folgendermaßen gestaltet werden: Die gemeinsame Findungskommission von Senat und Hochschulrat (unter Vorsitz des Hochschulratsvorsitzenden) beschließt einen Wahlvorschlag, der des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums bedarf. Auf Verlangen des Hochschulrats oder des Senats werden weitere Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. Die Wahlgremien wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit in beiden Wahlgremien erreicht. Die Wahl eines Mitglieds der Hochschulleitung ist somit nicht mehr gegen die Stimmen der Hochschullehrer möglich. Für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder hat der Rektor nur noch ein „die Wahlgremien nicht bindendes Vorschlagsrecht“ (§ 18 Abs. 4).*

Positiv ist aus Sicht des CHE festzuhalten, dass an der doppelten Legitimation der Hochschulleitung durch Senat und Hochschulrat festgehalten wird. Unter den erschwerten Bedingungen, die im oben beschriebenen problematischen Urteil des Verfassungsgerichtshofes begründet liegen, hat die Landesregierung einen weitgehend praktikablen Modus der Hochschulleitungswahl gefunden.

Zwei Aspekte sind jedoch aus Sicht des CHE nicht überzeugend ausgestaltet: Zum einen ist nicht erkennbar, warum der Wahlvorschlag der Findungskommission des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums bedarf. Auch wenn die Zusammenfassung der bisherigen Anhörungsergebnisse präzisiert, die Prüfung konzentriert sich aus Sicht der Landesregierung im Wesentlichen auf die gesetzlichen Voraussetzungen bei den Kandidaten, ist hier einem nicht adäquaten Einfluss der Ministerialbürokratie Tür und Tor geöffnet. Dieser Einvernehmensvorbehalt sollte gestrichen oder explizit auf eine formaljuristische Prüfung der Voraussetzungen reduziert werden.

Zum anderen erscheint es problematisch, den Vorschlag des Rektors für die weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder für nicht bindend zu erklären. Die Rektoratsmitglieder müssen ein funktionierendes Team unter der Richtlinienkompetenz des Rektors bilden – es führt zu Blockaden und Grabenkämpfen, wenn dem Rektor Rektoratsmitglieder an die Seite gestellt werden, die dessen Zielsetzung nicht unterstützen bzw. die Amtsführung des Rektors konterkarieren.

*Eine **Abwahl der Hochschulleitung** ist künftig (neben der bereits bestehenden Möglichkeit, die Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch übereinstimmende Voten von Senat und Hochschulrat mit Zustimmung des Ministeriums herbeizuführen) in Form einer „Urwahl“ möglich (§ 18a). Die Durchführung des Abwahlverfahrens obliegt einem Abwahlausschuss, der beim Hochschulrat angesiedelt ist. Zunächst müssen 25 % der wahlberechtigten Hochschullehrer ein Abwahlbegehren unterzeichnen; eine Unterschriftensammlung auf Vorrat ist ausgeschlossen. Anschließend ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung des Senats und des Hochschulrats anzuberaumen, die der Vorsitzende des Hochschulrates leitet. Senat und Hochschulrat beschließen jeweils eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Anschließend wird (wiederrum nur innerhalb der Hochschullehrerschaft) über das Abwahlbegehren abgestimmt. Das*

Abwahlbegehren ist erfolgreich, wenn eine Mehrheit der Hochschullehrerschaft insgesamt und in mindestens der Hälfte der Fakultäten für eine vorzeitige Amtsbeendigung stimmt. Auf diese Weise soll gesichert werden, dass nur in Fällen einer breiten Unzufriedenheit in der Hochschullehrerschaft eine Abwahl allein durch diese bewirkt werden kann.

Die Landesregierung hat nach Ansicht des CHE mit dem vorgeschlagenen Abwahlmodus eine Lösung gefunden, die vor dem Hintergrund einer suboptimalen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes dessen Maßgaben berücksichtigt, ohne die Handlungsfähigkeit der Hochschulen über Gebühr einzuschränken. Insbesondere die Entscheidung, die Durchführung des Verfahrens beim Hochschulrat anzusiedeln (der die Durchführung nach § 18a Abs. 5 immer noch einem Beamten mit Befähigung zum Richteramt delegieren kann), ist aufgrund der besonderen, unabhängigen Rolle des mehrheitlich extern besetzten Gremiums überzeugend und sinnvoll. Die mehrstufigen Verfahrensschritte, die Quoren, die Fristen und v.a. der Ansatz, die Gesamtheit der Hochschullehrer einzubeziehen, erscheinen insgesamt sinnvoll konzipiert, so dass in Ausnahmefällen einer tatsächlich sachlich begründeten Unzufriedenheit eine Abwahl möglich ist, jedoch Querschüsse und Stimmungsmache Einzelner wirkungslos bleiben. Insofern wird ein sinnvolles Ziel erreicht: die Möglichkeit einer Abwahl, wenn eine Hochschulleitung tatsächlich flächendeckend den Rückhalt in der Hochschule verloren hat.

2.2 Doktoranden

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung einer eigenen Statusgruppe für Doktoranden vor (§ 10 Abs. 1). Nach § 38 Abs. 5 Satz 1 werden „Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind“, nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b immatrikuliert. Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, können schriftlich gegenüber dem Rektorat erklären, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

Das CHE unterstützt das Vorhaben der Landesregierung, Doktoranden eine eigene **Statusgruppe** zuzuweisen. Dieser Ansatz birgt die Chance, dass die speziellen Bedürfnisse der Doktoranden künftig klarer vertreten werden können. Er wird der großen Bedeutung der Promovierenden für die Entwicklung der Hochschulen gerecht.

Unklar bleibt allerdings, warum Doktoranden nach § 60 Abs. 1 „**als Studierende**“ immatrikuliert werden sollen. Im Zuge des Bologna-Prozesses wird die Promotion im europäischen Kontext zwar oft als „third cycle“ des Studiums betrachtet, doch in Deutschland zählen Doktorand(inn)en eindeutig nach wie vor zum wissenschaftlichen Nachwuchs.⁴ Demnach ist die Promotion nicht als Studienabschluss zu verstehen, sondern als erster Schritt in Richtung wissenschaftliche Karriere. Auch wenn vermutlich auf diese Weise die Teilhabe der Promovierenden an sozialen Rahmenbedingungen (etwa nach dem Studierendenwerkgesetz; Studierendenrabatte bei Veranstaltungen; Semesterticket; auch Auswirkungen auf Unfall- und Krankenversicherung sind anzunehmen) gesichert werden soll, erscheint diese Lösung nicht konsequent. Hier sollte nach Ansicht des CHE trotz des sich daraus ergebenden Anpassungsbedarfs in anderen gesetzlichen Regelungen abweichend zur Formulierung des ersten Satzes ein eigener, differenzierender Immatrikulationsstatus installiert werden.

Aus Sicht des CHE ist die in § 10 Abs. 1 Satz 4 vorgesehene **Entscheidungsmöglichkeit** für „angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind“, ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden ausüben, nicht zielführend. Wie die Begründung zu Recht ausführt, geht es für Doktoranden entscheidend darum, „welche Bedingungen

⁴ Vgl. Konsortium Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs (2017): Bundesbericht wissenschaftlicher Nachwuchs 2017. Statistische Daten und Forschungsbefunde zu Promovierenden und Promovierten im Deutschland. Bielefeld.

sie für ihr wissenschaftliches Arbeiten vorfinden, während für die Studierenden im Fachstudium eine gute Lehre im Vordergrund steht“. Promovierende sollten daher in einer eigenen Statusgruppe oder zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern gezählt werden.

2.3 Tenure Track

Der neu eingefügte § 51b führt eigenständige Tenure Track-Professuren ein, die definiert werden als Juniorprofessuren nach § 51, deren Berufung mit der Zusage einer späteren Übernahme auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe im Fall der Bewährung verbunden ist.

Das CHE begrüßt die Einführung einer Tenure Track-Professur (das Tenure Track-Verfahren an sich war in Baden-Württemberg ja bereits mit dem 3. HRÄG in § 48 Abs. 1 Satz 4 implementiert worden). Sie entwickelt damit, wie vom Wissenschaftsrat 2014 empfohlen,⁵ die Juniorprofessur in Teilen weiter und ermöglicht den Hochschulen auch die Teilnahme am Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass ein **Qualitätssicherungskonzept** der Hochschule vorliegen muss, das den gesamten Prozess der bis zu sechsjährigen Qualifizierungszeit beschreibt. Es soll die ausgewiesenen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung fixieren und damit auch eine Grundlage für die spätere Evaluation der Stelleninhaber. Fraglich ist aus Sicht des CHE allerdings, warum dieses Qualitätssicherungskonzept mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmt sein muss. An die Stelle dieser Abstimmungsschleife könnte ein Genehmigungsvorbehalt des Hochschulrates treten.

Auch die vorgeschriebene internationale Ausschreibung entsprechender W1-Stellen sowie die Beteiligung international ausgewiesener Gutachter am Berufungsverfahren sind positiv zu bewerten. Gleiches gilt für die Tatsache, dass die Verfahren, Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Evaluation nach § 51 Abs. 7 Satz 2 im Rahmen der Berufsvereinbarung zur Tenure Track-Professur schriftlich mitzuteilen sind. Nicht zuletzt ist auch die in § 51b Abs. 2 vorgesehene Regelung, dass im Qualitätssicherungskonzept eine „Zwischenevaluierung oder andere geeignete Maßnahmen zur Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen während der Qualifizierungszeit sowie eine Statusberatung vor Einleitung der Evaluation nach § 51 Abs. 7 Satz 2“ vorzusehen sind, zu begrüßen. Auf diese Weise werden Erwartungen und Bewertungsmaßstäbe an Bewerber klar expliziert kommuniziert und Transparenz über erwartete Leistungen und die Bedingungen der Bewährung hergestellt.

Dagegen hält das CHE die in § 51b Abs. 3 entworfene Regelung, dass ein Tenure Track-Professor im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis die hochschulrechtliche Bezeichnung „Tenure Track-Professor“ tragen soll (Ähnliches regelt § 51 Abs. 8 bereits jetzt für Juniorprofessoren im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis, die die Bezeichnung „Juniorprofessor“ tragen), für nicht zielführend. Sowohl Tenure-Track-Professoren als auch Juniorprofessoren im Beamtenverhältnis tragen die Professorenbezeichnung ohne Zusatz. Eine unterscheidende Bezeichnung führt dazu, dass (u.a. bei Studierenden) der Eindruck unterschiedlicher Wertigkeit geweckt wird, der durch die Art des Beschäftigungsverhältnisses kaum zu begründen sein wird.

⁵ Vgl. Wissenschaftsrat 2014: Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten, Drs. 4009-14. Dresden

2.4 Kooperative Promotionen

Der Gesetzentwurf sieht in § 22 Abs. 4 Satz 2 vor, dass künftig auf Vorschlag der Fakultät durch den Rektor die **Kooptation** von einzelnen Hochschullehrern einer anderen Hochschule erfolgen kann. Der Fakultätsrat muss der Kooptation zustimmen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5). Zusätzlich enthält der Gesetzentwurf in § 38 Abs. 6a die mit weniger Mitwirkungsrechten – und -pflichten verbundene, insgesamt flexibler und niedrighschwelliger angelegte Möglichkeit der **Assoziierung** als eine förmliche Kooperationsform zur Promotionsbetreuung. Sie ermöglicht Hochschulen mit Promotionsrecht, Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit denen sie in Promotionsverfahren zusammenarbeiten, befristet in die Promotionsstrukturen promotionsberechtigter Hochschulen einzubinden. Diese Regelung soll der Begründung zufolge forschungsstarken Professoren an HAW die Beteiligung an Promotionsverfahren ermöglichen. Näheres zu den eingeräumten Mitwirkungsrechten soll die promotionsberechtigte Hochschule in der Promotionsordnung oder einer anderen Satzung klären.

Bereits jetzt hält das baden-württembergische Hochschulgesetz fest (§ 38 Abs. 6): „Wirken Hochschulen mit Promotionsrecht und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Promotionsverfahren zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird.“

Das CHE begrüßt den Ansatz der Landesregierung, die hochschulartübergreifende Zusammenarbeit weiter zu fördern und Möglichkeiten der Formalisierung zu eröffnen. Dabei hält das CHE es für entscheidend, dass die HAW aus der Bittsteller-Position heraus kommen und auch faktisch wie intendiert als gleichberechtigte Akteure beteiligt sind. Die vorgeschlagenen Neuregelungen wirken in diese Richtung. Es erscheint aus Sicht des CHE jedoch elementar, dass bei der Auswahl zumindest der kooptierten Hochschullehrer nicht nur die individuelle Forschungsstärke berücksichtigt wird, sondern dass **kooptierte Hochschullehrer als Repräsentanten einer forschungsstarken Einheit** ausgewählt werden. Auf diese Weise könnte auch die Differenz zwischen Kooptation und Assoziierung deutlicher herausgearbeitet werden – derzeit bleibt sie stark interpretationsbedürftig.

Das CHE empfiehlt darüber hinaus aber, das Thema der **Hochschultypen** grundlegender zu diskutieren und die Rolle der HAW noch konsequenter zeitgemäß zu definieren. Zu Recht sieht das baden-württembergische Hochschulgesetz in der geltenden Fassung in § 2 eine bedeutsame Rolle der Forschung auch an HAW vor („anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung“). Die HAW können seit Jahren auf ansteigende Forschungsdrittmittel verweisen, sie führen umfangreiche Forschungsprojekte durch.⁶ In der Regel handelt es sich um angewandte Forschung, doch auch Grundlagenforschung wird von den HAW betrieben, was sich in den durchaus vorhandenen DFG-Förderungen widerspiegelt. Ein weiteres Anzeichen für die gewachsene Bedeutung der Forschung ist, dass diverse HAW in den vergangenen Jahren die Position des Vizepräsidenten für Forschung geschaffen haben. Mittelfristig stellt sich nach Ansicht des CHE die weitergehende Frage, ob und wie lange angesichts verschiedener gegenseitiger Annäherungsprozesse⁷ eine starre Typendifferenzierung überhaupt noch trägt. Die bisher gebräuchlichen, abgrenzenden Hochschulbegriffe

⁶ Vgl. dazu ausführlicher: Hachmeister, Cort-Denis/Duong, Sindy/Roessler, Isabel (2015): Forschung an Fachhochschulen aus der Innen- und Außenperspektive: Rolle der Forschung, Art und Umfang. Online unter: http://www.che.de/downloads/CHE_AP_181_Forschung_an_Fachhochschulen.pdf

⁷ Vgl. dazu: Ziegele, Frank; Roessler, Isabel; Mordhorst, Lisa: Hochschultyp im Wandel? Zur zukünftigen Rolle der Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem, Gütersloh, 2017, online unter http://www.che.de/downloads/Zukunft_der_Fachhochschulen_in_Deutschland_AOHER.pdf sowie Duong, Sindy/Hachmeister, Cort-Denis/Roessler, Isabel (2014): Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen? Lage und Zukunft von Fachhochschulen im Hochschulsystem aus Sicht von Fachhochschulleitungen. Online unter: http://www.che.de/downloads/CHE_AP_180_Gleichzeitigkeit_des_Ungleichzeitigen_2014.pdf.

(Universität, Fachhochschule/HAW, Duale Hochschule, Berufsakademie) zielen derzeit je auf einen spezifischen Typenkern (bei den Universitäten etwa die Forschungsstärke, bei HAW die Praxisorientierung) – Annäherungsversuche vieler HAW auf der einen Seite (Richtung Forschung) sowie Universitäten auf der anderen Seite (Richtung Praxisorientierung) lassen diese Unterscheidung jedoch zunehmend verschwimmen. Angesichts sehr unterschiedlicher gesellschaftlicher Anforderungen an den Hochschulbereich sollte eine bedarfsorientierte Ausdifferenzierung der Hochschulprofile das Ziel der weiteren Hochschulentwicklung sein. Die bisher gepflegte Dichotomie „Universität“ vs. „HAW“ alleine erscheint als dauerhaft nicht mehr geeignet, die notwendige und entstehende Vielfalt zu fassen und zu erklären. Profildefinitionen und -interpretationen sollten nicht von vorne herein typgebunden rechtlich definiert und auch einschränkt werden, sondern Spielraum schaffen für vielfältige Exzellenz. Typendifferenzierungen im Hochschulsystem sollten allein auf hochschulindividuellen, auf jeweilige Stärken und Einbettungen basierenden Profilierungsentscheidungen gründen. Dazu kann z.B. auch eine Profilierung gehören, die in Fortsetzung des HAW-Ansatzes anstelle der Kernprozesse Lehre + Forschung die Kernprozesse Lehre + Innovation in den Fokus stellt. Das ist erfolgsversprechender als die Fortschreibung einer in weiten Teilen anachronistischen Unterscheidung zwischen Universitäten und HAW.⁸

Auch die Einführung eines **eigenständigen Promotionsrechts** für Einheiten an derzeitigen HAW mit ausreichender Forschungsstärke wäre vor diesem Hintergrund aus Sicht des CHE zu begrüßen. Gewichtige Gründe sprechen dafür, forschungsstarken Bereichen Promotionen zu ermöglichen:

- Kooperative Promotionen hängen faktisch dann doch immer von der Kooperationswilligkeit der universitären Seite ab. Ein „Ausbremsen“ ist über Formalia leicht möglich. Die Verbesserungen, die hier durch die Kooptation von HAW-Professoren möglich sind, werden vom CHE durchaus gesehen. Aufgrund des aufwändigen Verfahrens und der nur begrenzten Anzahl möglicher kooptierter Professoren wird das Problem jedoch nicht vollumfassend gelöst.
- Die Hauptbetreuungsleistung von an HAW kooperativ Promovierenden wird oftmals von HAW-Professoren erbracht. Die Promotion selber wird im Anschluss jedoch meist der betreuenden Universität zugerechnet.
- Kooperative Promotionen lösen nicht die Nachwuchsproblematik in spezifischen Fächern (wissenschaftlicher Nachwuchs in den HAW-typischen Bereichen wie etwa Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft...)
- Das herrschende Normmodell der Promotion lässt relevante Bedürfnisse zu großen Teilen außen vor (zeitlich Koppelung mit Berufstätigkeit, Anwendungsorientierung).

Promotionen an anwendungsorientierten Hochschulen widersprechen dabei dem Ansatz der Praxisorientierung an HAW nicht, sondern sollten diese über anwendungsorientierte Forschung auf einem hohen Niveau fortsetzen (und nicht universitäre Modelle der Promotion 1:1 kopieren).

Das CHE plädiert daher für weitergehende Überlegungen, mittelfristig auch an HAW **eigenständige Promotionen** zu ermöglichen. Wird über ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW diskutiert, erscheint es jedoch sachgerecht, das Promotionsrecht weder individuell (personengebunden), noch gesamt-institutionell (auf Hochschulebene) zu verleihen, sondern stark selektiv auf Ebene forschungsstarker und profilbildender organisatorischer Subeinheiten oder auf der Ebene von Zusammenschlüssen von Hochschulen mit anderen Hochschulen bzw. Wissenschafts- / Forschungseinrichtungen (ein solches Vorgehen würde Synergieeffekte ausnutzen und würde es kleineren Standorten ermöglichen, in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen eine notwendige kritische Größe zu erreichen).

⁸ Vgl. dazu ausführlicher Berthold, Christian/Ziegele, Frank (2013): „Zukunftsszenarien“ – zur zukünftigen Rolle der Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem. In: Baden-Württemberg Stiftung (Hg.): Gleichartig – aber anderswertig? Zur zukünftigen Rolle der (Fach-)Hochschulen im deutschen Hochschulsystem. Stuttgart: Schriftenreihe der Baden-Württemberg-Stiftung, Nr. 72, S. 117 – 133.

Als Kriterium für die Vergabe sollte in erster Linie die „Forschungsstärke“ herangezogen werden. Das CHE rät unter Bezug auf die Kriterien des Wissenschaftsrates für die Empfehlung der Vergabe des Promotionsrechts an private Hochschulen⁹ dazu, neben der Forschungsstärke weitere Kriterien als Mindestanforderungen zu definieren. Unter anderem erscheint es notwendig, die Verleihung des Promotionsrechts an folgende Standards zu binden:

- Nachweis einer hinreichend kritischen Masse – ggf. in institutioneller Kooperation (s.u.) – bezüglich der personellen bzw. infrastrukturellen Ausstattung,
- Sicherstellung einer angemessenen Betreuungsstruktur,
- Sicherstellung sachgerechter Förderung, Begleitung und Prüfung (externen Mitgutachter verpflichtend vorsehen?),
- überindividuelle Verantwortlichkeit seitens der Institution(en) (Annahme von Doktoranden in institutioneller, nicht ausschließlich personalisierter Verantwortung),
- Umsetzung eines angemessenen internen Qualitätssicherungssystems.

2.5 Transfer

Die Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, wissenschaftsgeleitete Existenzgründungen zu unterstützen. Der Wissens-, Gestaltungs-¹⁰ und Technologietransfer soll insgesamt mehr Gewicht erhalten.

Das CHE begrüßt es, dass in § 7 Abs. 1 Satz 4 neben dem Schwerpunkt der Forschung auch die Schwerpunkte der „Entwicklung des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“ ausdrücklich Gegenstände der Struktur- und Entwicklungspläne werden sollen. Damit finden die Third Mission auch in den mehrjährigen strategischen Planungen angemessene Berücksichtigung.

Ebenso ist es aus Sicht des CHE begrüßenswert, dass die Hochschulen künftig bis zu drei Jahre lang die berufliche Selbständigkeit von Studierenden und Absolventen „zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“ fördern können (§ 2 Abs. 5). Durch die Förderung der beruflichen Selbständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, durch die Bereitstellung von Räumen, IT Infrastruktur und Zugangsmöglichkeiten zu Hochschulbibliotheken tragen die Hochschulen zur Innovationskraft der Regionen und zur positiven Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bei. Der Transfer, hier breit aufgestellt und nicht lediglich auf Technologietransfer beschränkt, wird dadurch umfassend gestärkt.¹¹ Dadurch erhält die Third Mission stärkeres Gewicht in den Hochschulen und kann beispielsweise zur Profilbildung genutzt werden.

Gütersloh, 16. Januar 2018

Ulrich Müller, Dr. Sigrun Nickel, Dr. Isabel Roessler

Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH

Verler Str. 6
33332 Gütersloh

⁹ Wissenschaftsrat (2010): Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, S. 25ff. Online unter http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9886-10_2013.pdf.

¹⁰ „Gestaltungstransfer“ bezieht sich der Begründung zufolge auch auf den Bereich Design und Kunst.

¹¹ Näheres zur Prozesskette der Third Mission, s. Roessler, Isabel; Duong, Sindy; Hachmeister, Cort-Denis (2015): Welche Missionen haben Hochschulen? Third Mission als Leistung der Fachhochschulen für die und mit der Gesellschaft, Gütersloh, Online unter: http://www.che.de/downloads/CHE_AP_182_Third_Mission_an_Fachhochschulen.pdf.